

RS OGH 1982/6/30 3Ob559/82, 5Ob214/00g, 1Ob128/06i, 5Ob135/10d, 5Ob100/15i, 5Ob5/16w, 9Ob77/16p, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1982

Norm

ABGB §830 B5

ABGB §825 D

Rechtssatz

Die Regel des § 830 ABGB versagt dann, wenn der Ausnahmefall vorliegt, dass das Miteigentumsrecht, zB an einem gemeinsamen Hofraum, als Zubehör einer anderen Sache untergeordnet ist und der rechtlichen Selbständigkeit entbehrt (so schon SZ 11/199).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 559/82

Entscheidungstext OGH 30.06.1982 3 Ob 559/82

Veröff: SZ 55/99 = EvBl 1982/176 S 574 = MietSlg 34085 (23)

- 5 Ob 214/00g

Entscheidungstext OGH 26.09.2000 5 Ob 214/00g

Vgl auch; Beisatz: Die Art der Grundbuchseintragung weist die Miteigentumsanteile als Realrechte aus (vgl GIUNF 5212 ua; zur Maßgeblichkeit der Grundbuchseintragung siehe SZ 11/199). Das Wesen derartiger Rechte besteht darin, dass sie nur von den Eigentümern der betreffenden Liegenschaft kraft dieses Eigentumsrechtes ausgeübt werden können, also nach Art eines Zubehörs mit der Liegenschaft verbunden sind (vgl GIUNF 3261). Damit scheidet eine abgesonderte Verfügung über Realrechte aus (vgl GIUNF 2200 ua). (T1)

Beisatz: Hier: Laut Grundbuchsstand gehören die Miteigentumsanteile an der Wegparzelle zum Gutsbestand bestimmter Liegenschaften und sind mit dem Eigentum an bestimmten Grundstücken verbunden. (T2)

- 1 Ob 128/06i

Entscheidungstext OGH 17.10.2006 1 Ob 128/06i

Auch; Beisatz: Bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Nutzung einer Liegenschaft, die im Miteigentum mehrerer Personen steht und die realrechtlich mit anderen Liegenschaften verbunden ist, sind auch die Beeinträchtigungen der Liegenschaften zu berücksichtigen, zu deren Gutsbestand das Miteigentum als Realrecht gehört. (T3)

- 5 Ob 135/10d

Entscheidungstext OGH 23.09.2010 5 Ob 135/10d

Auch; Beis ähnlich wie T1

- 5 Ob 100/15i

Entscheidungstext OGH 25.08.2015 5 Ob 100/15i

Vgl auch; Beis wie T1

- 5 Ob 5/16w

Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 5/16w

Vgl auch; Beis wie T1

- 9 Ob 77/16p

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 77/16p

Vgl auch; Beis wie T1

- 1 Ob 187/17g

Entscheidungstext OGH 27.02.2018 1 Ob 187/17g

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Rechtsbeziehungen zwischen den Miteigentümern betreffend den Gebrauch und die Nutzung der gemeinsamen Sache sind en für die Eigentumsgemeinschaft geltenden Regeln der §§ 825 ff ABGB unterworfen. (T4); Beisatz: Realrechtliche Verknüpfung der Miteigentumsrechte am Weggrundstück mit dem (Allein?)Eigentum an bestimmten berechtigten Grundstücken solcherart, dass sie nur kraft dieses Eigentumsrechts an jenen Grundstücken ausgeübt werden können, also nach Art eines Zubehörs mit bestimmten berechtigten Grundstücken verbunden sind und davon weder gelöst noch selbständig veräußert werden können. (T5)

- 1 Ob 68/19k

Entscheidungstext OGH 27.05.2019 1 Ob 68/19k

Beis wie T1; Beisatz: Eine Agrargemeinschaft ist kein Miteigentumsverhältnis iSd §§ 825 ABGB. (T6)

Beisatz: Mit dem Eigentum an einer Stammsitzliegenschaft ist (nur) ein bestimmtes Anteilsrecht an einer Agrargemeinschaft verbunden, nicht aber das Eigentum an bestimmten ihrer Grundstücke. (T7)

- 3 Ob 49/20g

Entscheidungstext OGH 08.07.2020 3 Ob 49/20g

Vgl; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0013354

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at